Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gremsdorf

Vom 8. April 2016

Die Gemeinde Gremsdorf erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen der Gemeinde Gremsdorf

§1 Gebührenerhebung, Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde Gremsdorf erhebt für die Benutzung des Friedhofs und der Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Für die Benutzung des Friedhofes werden Grabgebühren und für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen werden Bestattungsgebühren erhoben.

§ 2 Grabgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätten erhebt die Gemeinde Gremsdorf eine Grabgebühr, die auf die Dauer der Ruhefrist im Voraus zu entrichten ist.
- (2) Es werden folgende Gebühren erhoben

1.	Reihengräber	
	für Kinder unter 6 Jahren	200,00€
	für Kinder ab 6 Jahren und Erwachsene	400,00€
2.	Familiengräber	800,00€
3.	Mehrfachgräber	1.200,00 €
4.	Urnengräber	400,00€

- 5. Für die Erdbestattung von Urnen in Reihengräbern, Familiengräbern und Mehrfachgräbern gelten die jeweiligen Sätze nach Abs. 2 Ziffer 1 3
- 6. Für die Fundamente werden

für Familiengräber	300,00 €
für Reihengräber	250,00 €

erhoben

- Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Nutzungsrechts hinaus (§ 27 Abs. 2 der Friedhofssatzung) so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 5 anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist zu entrichten.
- Für den Erwerb des Nutzungsrechts nach § 15 Abs. 1 Satz 2 der Friedhofssatzung ist die festgesetzte Gebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 5 und entsprechend anteilig für die zusätzlichen fünf Jahre zu entrichten
- Für die Verlängerung des Nutzungsrechts nach § 15 Abs. 3 der Friedhofssatzung ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr nach § 2 Abs. 2 Nr. 1 – 5 anteilig zu entrichten.

§ 3 Bestattungsgebühren

(1) Leichenhausbenutzung (pauschal)

150.00€

(2) Die Kosten für das Friedhofs- und Bestattungspersonal nach § 25 der Friedhofssatzung werden direkt von dem von den Angehörigen beauftragten anerkannten Bestattungsinstitut erhoben

§ 4 Weitere Gebühren

Die Gebühren für Erlaubnisse, Gestattungen, Einwilligungen und andere Amtshandlungen bemessen sich nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - 1. mit der Belegung der Grabstätte oder
 - 2. mit der Verleihung oder Verlängerung des Benutzungsrechts oder
 - mit dem Ablauf des Benutzungsrechts für die Zeit bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist oder
 - 4. im Falle des § 6 durch die Veranlassung der Amtshandlung
- (2) Für das Entstehen der Gebührenschuld bei Urnengräbern gelten die Vorschriften des Abs. 1 sinngemäß.

§ 6 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 1 BestV);
 - 2. wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt, ersatzweise an das Bestattungsinstitut gegeben hat;
 - wer die Kosten veranlasst hat;
 - 4. derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind,
 - 5. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Über die Gebühr wird ein Gebührenbescheid ausgefertigt.
- (2) Die Gebühr ist einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 8 Kostenersatz für Aufwendungen

Die Gemeinde Gremsdorf kann über den allgemeinen Gebührensatz nach §§ 2 und 3 hinaus für Sonderleistungen, die nach der Friedhofssatzung keine Berechtigung oder Verpflichtung darstellen, gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen. Die Höhe dieser Kosten richtet sich nach den tatsächlich entstandenen Aufwendungen. Es werden die im Entstehungszeitraum maßgebenden Material- und Verrechnungslohnsätze verrechnet.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Juli 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung für die gemeindliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Gremsdorf vom 20. Februar 1998 außer Kraft.

Gremsdorf, den 8. April 2016

Gemeinde Gremsdorf

gez.

Norbert Walter Erster Bürgermeister